

Die Örtliche Raumordnung in der Marktgemeinde Deutschfeistritz ist nach erfolgter Gemeindefusion nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen werden die bisher geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte samt Entwicklungsplan (Siedlungsleitbild) und die geltenden Flächenwidmungspläne der Altgemeinden überarbeitet. Es sind daher alle Gemeindebürger/-Innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 01.03.2021 bis 30.04.2021 eingeladen.

ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 1. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES 1. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE DEUTSCHFEISTRITZ	Laufende Nummer
---	--------------------

INTERESSENT(IN)

Name:

Adresse:

Tel.:

Eingangsstempel Gemeinde

GRUNDSTÜCK(E) Nr.:

- Katastralgemeinde (KG):
- Deutschfeistritz
 - Großstübing
 - Kleinstübing
 - Königgraben
 - Prenning
 - Stübinggraben
 - Waldstein

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke:
 Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an:

	ja		nein
	ja		nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland

Freiland - Sondernutzung

Freiland für folgenden Zweck

Verkehrsfläche

Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als

Bestehende Zufahrt über:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Energieversorgung:

Das Vorhaben soll im Jahr verwirklicht werden.

Datum: Unterschrift:

BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen. Sollen die Grundstücke nicht im Bauland verbleiben, hat die Gemeinde diese, sofern dies mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept vereinbar ist, entschädigungslos ins Freiland rück zuwidmen. Soll das Grundstück weiterhin als Bauland festgelegt bleiben, so ist mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 nach derzeitiger Rechtslage die Investitionsabgabe idHv € 1,-/m² jährlich einzuheben.

Marktgemeinde Deutschfeistritz

Grazerstraße 1 | A-8121 Deutschfeistritz | Telefon: +43 (0)3127 41 355 | Fax: +43 (0)3127 41 355-26 | E-mail:
gde@deutschfeistritz.gv.at